in den künstlerischen Fächern die (3) Übersteigt Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 15, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

16.bis 20. Stunde Stunde mit 600 DM, von der je 21.bis 25. Stunde von der Stunde mit 480 DM, ie von der 26.bis 30. Stunde Stunde mit 360 DM,

bei Dozenten

von der 16.bis 20. Stunde je Stunde mit 480 DM, von der 21.bis 25. Stunde Stunde mit 360 DM, ie von der 26.bis 30. Stunde Stunde mit 240 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

- (4) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar-Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder von fünf Seminar-, Anleitung oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 3 vergütet.
- Der Betrag gemäß Absätze 1, 2, 3 und 4 ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.
- Wiederholungsstunden werden mit halben den Sätzen gemäß Absätze 1, 2, 3 und 4 vergütet.

- (1) Die Vergütung von Mehrleistungen an den In-Musikwissenschaft stituten für und Musikerziehung, Kunstgeschichte und Kunsterziehung an den Universitäten und Hochschulen hat gemäß  $\S$  2 dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen. Bei der Berechnung Mehrleistungen in den obengenannten tungen ist wie folgt zu verfahren:
  - Die von einem Hochschullehrer durchgeführten und Wochenstunden in wissenschaftlichen künst-Fächern sind zusammenzuziehen. Die von der 16. Stunde ab Mehrleistung wird als künstlerische Mehrleistung vergütet (gemäß Absätze 3 und 4).

# Beispiel:

- 7 wissenschaftliche Wochenstunden und 10 künst-Wochenstunden — 17 Wochenstunden. künstlerische Wochenstunden sind als Mehrleistung gemäß § 2 Abs. 3 zu vergüten.
- Übersteigt in der Summe der wissenschaftlichen und künstlerischen Wochenstunden der Anteil der wissenschaftlichen Wochenstunden die Zahl 10 (d. h. die wissenschaftlichen Fächer sind zuerst zugrunde zu legen), so sind die die Zahl 10 über-Wochenstunden außerdem als wissensteigenden schaftliche Mehrleistung entsprechend 8 sätze 1 und 2 zu vergüten.

### Beispiel:

12 wissenschaftliche und 4 künstlerische Wochenstunden = 16 Wochenstunden. Als Mehrleistung sind 2 wissenschaftliche Wochenstunden gemäß Abs. 1 des § 2 und 1 künstlerische Wochenstunde gemäß Abs. 3 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten

oder

wissenschaftliche und 12 künstlerische Wochenstunden = 24 Wochen stunden. Es sind

- vergüten 2 wissenschaft-Mehrleistung zu liche Wochenstunden entsprechend Abs. 1 und künstlerische Wochenstunden entsprechend Abs. 2 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung.
- (2) Sofern die Lehrtätigkeit 30 Wochenstunden übersteigt, erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.
- Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 11. September 1953

### Staatssekretariat für Hochschulwesen Prof. Dr. Harlg Staatssekretär

# Sechste Durchführungsbestimmung \* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

#### Vom 17. September 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

- (1) Zur stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparungen von Material, Energie, Brennstoffen und Einrichtung Werkzeugen ist die Konten zu fördern.
- Für die Einrichtung Persönlicher Konten gelten die Bestimmungen über die Einführung Konten vom 20. September 1951 (GBl. S. 875). Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher ten nicht überschreiten.
- Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchs-Verbrauchsnormen müssen technisch normen. begründet und durch die übergeordnete Dienststelle bestätigt sein.

Für Kraftfahrer gelten die in den Richtlinien für die 100 000-km-Bewegung (herausgegeben vom Freien Deutschen -Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand Industriegewerkschaft Transport) enthaltenen Materialverbrauchsnormen.

- Die bei Erfüllung (Durchführung) des Haushaltsplanes tatsächlich eingesparten Materialwerte sind bei den Materialkosten (Sachkontengruppen 58 und 78) zu sperren. 20 °/o der gesperrten Beträge können bei Sach-(Prämienfonds) 520 bzw. 720 außerplanmäßig verausgabt werden.
- § 2 Diese Durchführungsbestimmung Verkündung in Kraft.
- Gleichzeitig wird der § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 (GBl. S. 785) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. September 1953

# Ministerium der Finanzen

Staatssekretär

V.: Georgino

\* 5. Durchfb. (GBl. S. 927).

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 017, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 5164 67, 51 44 34 — Postscheckkonto: "400 26 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis:

einschließlich Zustellgebühr ~ Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik